

wobei die Detailzahlungen nothwendig im Bezirke, dem der Bau angehört, geleistet werden müssen. Auch bleibt es nachgelassen, aus den Arcisklassen stehende Ausgaben, namentlich Besoldungen, Zinsen von Passivkapitalen und andere regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, welche am Orte oder in der Nähe der Arcis-Einnahmen zu leisten sind, durch diese Letzteren regelmäßig bewirken zu lassen. Die darüber abzustellenden Quittungen rechnen die Arcis-Einnahmen bei ihren monatlichen Ablieferungen als baares Geld an.

#### §. 10.

Der Aufwand auf diejenigen Verwaltungszweige, für welche eine besondere Administration besteht, wird auf Grund der für dieselben aufgestellten Etat in monatlichen oder vierteljährlichen Posten an die betreffende Spezialverwaltungskasse gezahlt und durch diese ordnungsmäßig verrechnet. In der Hauptstaatskasse kommt nur der Gesamtbetrag in Aufrechnung und wird sowohl durch die abzustellende Quittung, als durch von der kompetenten Stelle justifizierte Spezialverwaltungs-Rechnung belegt.

#### §. 11.

Zu diesen Spezialverwaltungszweigen gehören namentlich die Militärökonomie, die verschiedenen Schulklassen, die Administrationen des Justiz- und des Arbeitshauses, des Landesgefängnisses, über welche besondere Rechnungen, wie bisher, geführt werden.

#### §. 12.

Der gesammte Justizaufwand wird ebenfalls aus der Hauptstaatskasse bestritten. In dieselbe fließen also sämmtliche Erträge der Justiz an Strafen, Konfiskaten und Sporeln; aus ihr werden sämmtliche Aufwände an Besoldungen, Bureauaufwand, Strafvollstreckungen bestritten. Jede Gerichtsstelle hat eine besondere Rechnung über die bei ihr unmittelbar vorkommende Einnahme und Ausgabe zu führen und am Schlusse des Jahres an die Hauptstaatskassenverwaltung abzugeben. Diese prüfet dieselbe vorläufig und legt sie sodann dem Ministerium mit ihren Bemerkungen vor; hier werden sie ebenfalls geprüft, etwaige Anstände der betreffenden Gerichtsstelle zur Erledigung mitgetheilt und wenn Letztere erfolgt ist, so werden die Rechnungen an die Hauptstaatskasse zurückgegeben, bei deren Rechnung sie als Beleg aufgeführt werden.

#### §. 13.

Denjenigen Justizstellen, welche ihren Sitz nicht in Vera haben, bleibt es nachgelassen, von der bei ihnen vorkommenden Einnahme solche Zahlungen verschußweise zu leisten, welche eigentlich der Hauptstaatskasse obliegen. Es gehören hieher namentlich die Besoldungen des Richterspersonales, welche am Verfalltage aus der Gerichtskasse, wenn diese Bestand hat, geleistet und der Hauptstaatskasse durch die Quittungen der Em-